

**Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der Nagarro SE und
der Geschäftsführung der Nagarro GmbH
zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen
der Nagarro SE als Organträgerin und
der Nagarro GmbH als Organgesellschaft**

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der **Nagarro SE** mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 (nachstehend auch „**Organträgerin**“ genannt), und der Geschäftsführer der **Nagarro GmbH** mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 222910 (nachstehend auch „**Organgesellschaft**“ genannt), erstatten hiermit über den Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Mai 2025, welcher der Hauptversammlung der Nagarro SE zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO iVm. § 293a AktG. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der Organträgerin in Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Nagarro SE am 30. Juni 2025.

II. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Der Ergebnisabführungsvertrag wurde am 16. Mai 2025 vom Vorstand der Nagarro SE als Organträgerin und von der Geschäftsführung der Nagarro GmbH als Organgesellschaft unterzeichnet.

Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Nagarro SE, als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Nagarro GmbH. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Nagarro GmbH soll alsbald erteilt werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Nagarro SE werden der für den 30. Juni 2025 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Nagarro SE vorschlagen, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ebenfalls zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der Nagarro GmbH. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt nach dieser Eintragung sodann im Hinblick auf die Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2025.

III. Vertragsparteien

Parteien des Ergebnisabführungsvertrags sind die Nagarro SE und die Nagarro GmbH.

1. **Nagarro SE**

Die Nagarro SE ist eine im Jahr 2020 nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Die Aktien der Nagarro SE (ISIN: DE000A3H2200 / WKN: A3H220) sind im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Nagarro SE ist das Erbringen von Software- und Technologieberatung, Entwicklung, Durchführung von Prüfverfahren, Implementieren, Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie.

Die Nagarro SE kann dabei entweder in den genannten Tätigkeitsbereichen selbst tätig werden oder ihre Geschäftstätigkeit als Holdinggesellschaft auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben, die es unter seiner einheitlichen Leitung gründen, erwerben, verkaufen, halten, verwalten, beraten und umstrukturieren sowie für die es andere Verwaltungsaufgaben übernehmen kann. Sie kann Unternehmen, an denen sie Beteiligungen hält, unter einheitlicher Leitung führen oder sich auf deren Verwaltung beschränken. Sie kann deren Betrieb ganz oder teilweise auf neu gegründete oder bestehende Tochtergesellschaften übertragen. Die Organträgerin ist ferner berechtigt, Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen; sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Das Grundkapital der Nagarro SE beträgt EUR 13.775.985,00 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 13.775.985 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Nach näherer Maßgabe von § 6 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 23. September 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.456.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Hauptversammlung der Nagarro SE soll ein neues Genehmigtes Kapital 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Organe der Nagarro SE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Dem Vorstand gehören aktuell Frau Annette Mainka, Herr Vikram Sehgal und Herr Manas Human (geb. Fuloria) an. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit Herr Christian Bacherl (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Frau Dr. Shalini Sarin (stellvertretende Vorsitzende) und Herr Vishal Gaur an.

Die Nagarro SE hatte zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts 3 Mitarbeiter.

Die Nagarro SE ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- sowie gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Nagarro SE ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wies einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 26.723 und einen Bilanzverlust in Höhe von TEUR 34.832 aus. Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 56.885 erzielt, sodass der Jahresabschluss 2024 einen Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 22.053 ausweist, die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2024 betrug TEUR 674.786, bei einem Eigenkapital von TEUR 268.553 ergibt sich eine Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 von ca. 39,8 %.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur wirtschaftlichen Situation der Nagarro SE verweisen wir auf die letzten drei Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024 und die letzten drei Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024, die neben dem Ergebnisabführungsvertrag und diesem Bericht selbst gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO iVm. § 293f Abs. 1 AktG von der Einberufung der Hauptversammlung der Nagarro SE an auf der Webseite der Nagarro SE (www.nagarro.com) veröffentlicht werden.

2. Nagarro GmbH

Die Nagarro GmbH wurde im Jahr 2001 als MRM 2024 Vermögensverwaltungs AG gegründet, firmierte ab 2002 als SOFTCON AG und wurde schließlich 2016 in die Nagarro GmbH unter Umfirmierung formgewechselt. Die Nagarro GmbH ist seitdem eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München. Die Nagarro SE ist seit Ende 2021 alleinige Gesellschafterin der Nagarro GmbH, bereits zuvor war sie als Alleingesellschafterin der Nagarro Holding GmbH mittelbar an der Nagarro GmbH beteiligt.

Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der Nagarro GmbH ist Business Consulting, IT Consulting, Projektmanagement und Softwareentwicklung.

Das Stammkapital der Nagarro GmbH beträgt EUR 5.406.500,00. Einziger Geschäftsführer ist Herr Christian Wurhofer. Die Nagarro GmbH hat keinen Aufsichtsrat oder Beirat.

Sie hatte zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts 172 Mitarbeiter.

Die Nagarro GmbH ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- sowie gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Nagarro GmbH entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 und 2024 wies aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 0,00

aus. Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2024 betrug TEUR 48.836, bei einem Eigenkapital von TEUR 15.652 ergibt sich eine Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 von ca. 32,1 %.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur wirtschaftlichen Situation der Nagarro GmbH verweisen wir auf die letzten drei Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024, die neben dem Ergebnisabführungsvertrag und diesem Bericht selbst gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO iVm. § 293f Abs. 1 AktG von der Einberufung der Hauptversammlung der Nagarro SE an auf der Webseite der Nagarro SE (www.nagarro.com) veröffentlicht werden.

IV. Erläuterung des Vertragsinhalts

Der Ergebnisabführungsvertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organshaft ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrags ist Folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung (Ziffer 1)

Die Nagarro GmbH als Organgesellschaft verpflichtet sich gemäß Ziffer 1, ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrags im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren jeweiligen gesamten nach handelsrechtlichen Bestimmungen berechneten Gewinn an die Nagarro SE als Organträgerin abzuführen.

Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG ist zu beachten. Die Organgesellschaft kann nur mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Diese Regelung entspricht im Grundsatz den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. Lediglich

eine Abführung von gesetzlichen Gewinnrücklagen nach §§ 300, 150 AktG scheidet für die Organgesellschaft als GmbH aus. § 301 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach Ziffer 1.2 des Ergebnisabführungsvertrags kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies mit Zustimmung der Organträgerin erfolgt und gesetzlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an die Organträgerin abzuführende Gewinn.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt gemäß Ziffer 1.4 erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird. Der Anspruch wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 1,0 % über dem Basiszinssatz, aber mindestens 0 % p.a. zu verzinsen.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags üblich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

2. Verlustübernahme (Ziffer 2)

Die Nagarro SE als Organträgerin ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO iVm. § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Ergebnisabführungsvertrag anzuwenden sind, zur Verlustübernahme verpflichtet. Insoweit trägt die Organträgerin das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft. Diese Verlustübernahme ist gesetzlich zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrags. Der in Ziffer 2.1 des Ergebnisabführungsvertrags enthaltene Verweis auf die Vorschrift des § 302 AktG ist in Verbindung mit Ziffer 6 des Ergebnisabführungsvertrages dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

Die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag

nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen Organträgerin herbeizuführen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt gemäß Ziffer 2.2 erstmals für den Verlust des Geschäftsjahres, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird. Der Anspruch wird mit dem jeweiligen Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft (derzeit 31. Dezember) fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 1,0 % über dem Basiszinssatz, aber mindestens 0% p.a. zu verzinsen.

Die unter Ziffer 2 des Ergebnisabführungsvertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

3. Einsicht- und Auskunftsrechte (Ziffer 3)

Der Ergebnisabführungsvertrag gewährt der Organträgerin zusätzlich zu den gesetzlichen Informationsrechten umfassende Informationsrechte hinsichtlich der Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft. So kann die Organträgerin jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Regelung trägt dem Interesse der Organträgerin Rechnung, über die Geschäftsentwicklung der Organgesellschaft informiert zu sein und etwaige Ansprüche auf Abführung eines Gewinns oder Verpflichtungen zum Verlustausgleich kalkulieren zu können.

4. Kein Ausgleich (Ziffer 4)

Da die Organträgerin die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist und mithin außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich.

5. Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 5)

Der Ergebnisabführungsvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrags im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres

der Organgesellschaft. Die Erforderlichkeit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft für die Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrags ergibt sich aus § 54 GmbHG analog.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird mit einer Vertragslaufzeit von sechs Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung fest geschlossen. Sofern diese sechs Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft enden, verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach Ziffer 5.4 S. 1 des Ergebnisabführungsvertrags unberührt. In Ziffer 5.4 S. 2 des Ergebnisabführungsvertrags werden Gründe genannt, die im Einzelfall insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen können. Eine Kündigung aus wichtigen Grund kommt demnach insbesondere in Betracht, wenn die Organträgerin ihre Mehrheit an der Organgesellschaft veräußert oder sonst nicht mehr mit Mehrheit unmittelbar oder mittelbar an der Organgesellschaft beteiligt ist oder an der Organgesellschaft iSd. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird. Zudem können die Einbringung der Geschäftsanteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin sowie eine Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft einen wichtigen Grund zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist darstellen. Daneben besteht entsprechend § 297 AktG die Möglichkeit zu einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Bei Ende des Ergebnisabführungsvertrags ist die Organträgerin verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten. Dieser Gläubigerschutz ist nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO iVm. § 303 AktG zwingend. Voraussetzung ist dabei, dass die Forderung der Gläubiger vor der Eintragung der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags begründet wurde und der Gläubiger sich spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags bei der Organträgerin melden.

6. Salvatorische Klausel (Ziffer 7.4)

Ziffer 7.4 enthält eine übliche, sogenannte Salvatorische Klausel, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Lücken des Ergebnisabführungsvertrages die Gültigkeit des Ergebnisabführungsvertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung

zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Fall einer lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

V. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe

Der Ergebnisabführungsvertrag stellt eine wirtschaftlich sinnvolle und damit für die Einbindung von Tochtergesellschaften im Konzern übliche Gestaltung dar. Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags erfolgt aufgrund der nachfolgend beschriebenen steuerlichen Vorteile für den Gesamtkonzern.

Der Ergebnisabführungsvertrag ist gemäß §§ 17, 14 KStG eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft. Durch eine solche Organschaft werden die Jahresergebnisse der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass ein etwaiges positives Jahresergebnis der einen mit einem etwaigen negativen Jahresergebnis der anderen Gesellschaft verrechnet wird (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft etwaige Gewinnabführungen von der Organgesellschaft an die Organträgerin nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenn gleich grundsätzlich im Ergebnis überwiegend erstattungsfähigen bzw. anrechnungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterliegen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

VI. Kein Ausgleich, keine Abfindung und keine Vertragsprüfung

Da die Organträgerin die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist und mithin außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch weder einer Prüfung des Vertrages nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfbericht nach § 293e AktG zu erstatten. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

VII. Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung der Nagarro SE an sind die folgenden Dokumente über die Internetseite der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich und liegen ab diesem Zeitpunkt auch in den Geschäftsräumen der Nagarro SE, Baierbrunner Str. 15, 81379 München, sowie der Nagarro GmbH, Baierbrunner Str. 15, 81379 München, zur Einsicht aus:

- Der Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Mai 2025 zwischen der Nagarro SE und der Nagarro GmbH;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der Nagarro SE für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024;
- die gebilligten Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024;
- die Jahresabschlüsse der Nagarro GmbH für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024;
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Nagarro SE sowie des Geschäftsführers der Nagarro GmbH nach § 293a AktG.

Die Einsichtnahme durch die Aktionäre kann jeweils nach vorheriger Terminabsprache zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen erfolgen. Ferner werden jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos Abschriften der vorgenannten Unterlagen erteilt werden.

Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung der Nagarro SE am 30. Juni 2025 gemäß § 293g Abs. 1 AktG zur Einsicht ausliegen.

München, den 16. Mai 2025



Annette Mainka

als Vorstandsmitglied der Nagarro SE



Vikram Sehgal

als Vorstandsmitglied der Nagarro SE



Manas Human geb. Fuloria

als Vorstandsmitglied der Nagarro SE

München, den 16. Mai 2025



Christian Wurhofer

als Geschäftsführer der Nagarro GmbH